

1. Änderung der Archivordnung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 389) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27.11.2001 folgende Änderung der Archivordnung beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archives werden von der/dem Benutzer/in Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

- | | | |
|--|------------------------------------|-----------|
| a) Gebühren für den Personaleinsatz in Verbindung mit Nachforschungen, Auskünften u. ä. | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,00 Euro |
| b) Gebühren für den Personaleinsatz in Verbindung mit der Anfertigung von Abschriften, Übersetzungen u. ä. | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,00 Euro |
| c) Fotografische Arbeiten
Es ist nur eine Drittvergabe möglich, Auslagen für die Vergabe sind zu erstatten. | | |

Artikel 2

Die Änderung der Archivordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03. Dezember 2001

gez. Irene Böhm
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister